

Geschmacksmusterrecht – das Recht der Designer

Rechtsanwalt Björn Leineweber

Das Bundesjustizministerium erwägt, das „Geschmacksmustergesetz“ in „Designgesetz“ umzubenennen. Eine Änderung, die lange überfällig ist und weitgehend begrüßt werden dürfte. Insbesondere sollte die Änderung aber zum allgemeinen besseren Verständnis, wessen Rechte mit dem Geschmacksmusterrecht geschützt werden sollen, dienen – sowohl bei der Allgemeinheit als auch bei den betroffenen Verkehrskreisen. Die geplante Änderung will ich zum Anlass nehmen, den Sinn und Zweck des Geschmacksmusterrechts gerade für die Designer klarzustellen.

Seit dem Jahre 2007 berate ich in meiner Kanzlei Mitglieder des VDID in rechtlichen Angelegenheiten. In der Beratungspraxis wird dabei immer wieder offenkundig, dass sich Industrie-Designer auch heute noch auf den Schutz ihrer Rechte durch das Vertrags- oder Urheberrecht berufen.

Tatsächlich ist durch den Bundesgerichtshof lange klargestellt, dass sich in der weit überwiegenden Zahl der Fälle ein Schutz von Industriedesign allein durch die Anmeldung eines Geschmacksmusters herstellen lässt. Sollen technische Komponenten geschützt werden, ist zudem an das Patent- und Gebrauchsmusterrecht zu denken.

Der Trend im Design geht – soweit dies der Verfasser aus Sicht des Konsumenten beurteilt - hin zu einer Vereinfachung. Je einfacher aber eine Gestaltung ist und je naheliegender die Lösung eines Gestaltungsauftrages ist, umso schwieriger wird es, mit dem Urheberrecht dem Problem des sog. Freihaltebedürfnisses zu begegnen. Denn einfache Gestaltungen, so die Vorgabe des Gesetzgebers und der Rechtsprechung, sind grundsätzlich nicht über das Urheberrecht schutzfähig.

Eine weitere Problematik des Schutzes der geistigen Leistungen von Designschaffenden liegt im Vertragsrecht. Wir bemerken in der Verhandlungspraxis zunehmend die Tendenz, dass sich Auftraggeber von den Designern Rechte zu einer Abänderung der Auftragsarbeiten einräumen lassen. Diese geänderten Designs sollen dann regelmäßig nicht mehr von Lizenzen oder Nutzungsrechten betroffen sein. In den schlimmsten Fällen erblickt dann nicht das vertraglich erstellte Produkt sondern ein abgeändertes Produkt das Licht der Welt, um so die Rechte des Designers zu umgehen.

Diese Beispiele mögen in den Ohren der meisten Betroffenen unverständlich klingen, zeigen aber Fälle, die regelmäßig auf dem Tisch unserer Rechtsanwaltskanzlei landen und in denen die Stellung der Mandanten eher schlecht ist.

Um dieser Entwicklung der „Entwertung der Rechte“ der Designer entgegenzusteuern, muss ein Umdenken im Umgang mit dem Recht des Geschmacksmusters stattfinden. Der Gesetzgeber selbst plant, an diesem Umdenken teilzunehmen. Ende 2012 wurde ein Gesetzesvorschlag bekannt, der die Umbenennung des Geschmacksmusterrechts in „Designrecht“ vorsieht. Dies wäre zu begrüßen, um allen Beteiligten klar zu machen, dass es Rechte des Designers sind, um die es im bisherigen Geschmacksmustergesetz geht.

Die bisherige Vertragspraxis sieht hinsichtlich des Geschmacksmusterrechts vor, dass der Auftraggeber das Recht erhält, ein Geschmacksmuster auf seinen Namen, gegebenenfalls mit Erwähnung des Designers als Entwerfer, durchzuführen. Im Falle einer unproblematischen und fairen Vertragsabwicklung spricht hiergegen auch grundsätzlich nichts.

In den oben genannten Fällen jedoch, in denen es nicht zur Markteinführung des entwickelten sondern eines abgewandelten Designs kommt, bringt dies den Designer nicht weiter. Wie ausgeführt, fällt das Urheberrecht als Anspruchsgrundlage aus. Zwar könnten Vertragskonstruktionen bestehen, die jedenfalls dennoch den Arbeitsaufwand des Designers ersatzfähig machen. Für die Frage von Lizenzen und Nutzungsrechten ist dies aber nicht ausreichend, um einen Anspruch des Designers herzuleiten. Umso problematischer erscheint all dies, wenn man weiß, dass viele Auftraggeber ohnehin keine Entwicklungskosten mehr zahlen wollen, sondern allein mit einer Lizenzbeteiligung „locken“ – die im schlimmsten Fall aber nie zum Tragen kommt.

Mein Vorschlag lautet daher, ein Geschmacksmuster als Designer selbst so früh wie möglich anzumelden. Das eingetragene Geschmacksmuster kann im erforderlichen Fall auf den Auftraggeber übertragen werden. Kommt es aber zu Komplikationen der genannten Art, kann nur das Geschmacksmuster die Rechte des Entwerfers zuverlässig sichern.

Das Geschmacksmuster ist dabei als ungeprüftes Schutzrecht schnell eingetragen. Das Markenamt prüft also nicht die Neuheit und Eigenart des angemeldeten Designs. Dies ist vielmehr Frage eines etwaigen Gerichts-Prozesses. Dabei kommt dem eingetragenen Geschmacksmuster aber zu Gute, dass es eine Vermutung für die Neuheit und Eigenart des Designs mit sich bringt, also nicht der Designer dies in einem Prozess um die Verletzung des Musters beweisen muss, sondern derjenige, der gegen das Geschmacksmuster verstößt, muss beweisen, dass es sich nicht um

KANZLEI || LEINWEBER

ein neues Design mit Eigenart handelte. Insoweit ergeben sich erhebliche Vorteile im Gegensatz zu der Situation nach Vertrags- oder Urheberrecht.

Nicht unerwähnt soll an dieser Stelle sein, dass es auch ein Recht bezüglich eines „nicht eingetragenen Geschmacksmusters“ gibt. In diesem Fall ist die Beweisproblematik für Neuheit und Eigenart der Schöpfung aber wiederum bei demjenigen, der sich auf den Schutz des nicht eingetragenen Geschmacksmusters beruft.

Und auch der Kostenfaktor eines Geschmacksmusters, der viele abschreckt, ist tatsächlich durchaus überschaubar und sollte das Recht „wert“ sein. Die Einzelanmeldung eines Geschmacksmusters beim deutschen Patent- und Markenamt ist bereits für 30,00 EUR für einen Zeitraum von 30 Monaten möglich. Im Rahmen einer Sammelanmeldung können die Kosten auf 3,00 EUR je Muster sinken! Und nachdem die ersten Anmeldungen, erforderlichenfalls mit fachkundiger Unterstützung, erfolgt sind, gehen diese zügig von der Hand.

In diesem Sinne erfolgt ein Plädoyer für das Geschmacksmuster. Gestalten Sie etwaige Verträge so um, dass Sie das Geschmacksmuster zunächst für sich sichern können. Melden Sie Geschmacksmuster regelmäßig an und sichern Sie sich so auch ein Qualitätsmerkmal, denn der Kunde wird es Ihnen danken, wenn er das Muster später ohne großen Aufwand übertragen bekommt. So lassen sich schwierige Beweissituationen um die sogenannte Schöpfungshöhe im Urheberrecht umgehen und die geschaffenen Werte sind durch ein beweissicheres Dokument geschützt.

www.kanzlei-leineweber.de